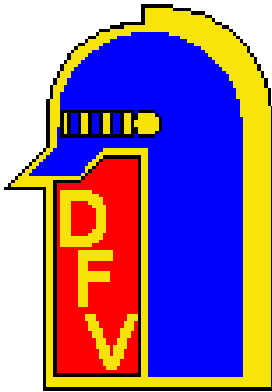


Stadtfeuerwehrverband Kaiserslautern



gegründet 1981

VEREINSSATZUNG
STADTFEUERWEHRVERBAND KAISERSLAUTERN E.V.,
SITZ KAISERSLAUTERN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtfeuerwehrverband Kaiserslautern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach seiner Eintragung lautet der Verein: Stadtfeuerwehrverband Kaiserslautern e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland - Pfalz e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Insbesondere setzt er sich die Pflege und Förderung des Gedenkens des Feuerwehrwesens zur Aufgabe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schulung und Ausbildung der Feuerwehr, die Zusammenarbeit mit der übrigen Feuerwehr und Verbänden sowie allen im Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen, die Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehrangehörigen und den in die Jugendfeuerwehr aufgenommenen Mitgliedern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und sich mit der Feuerwehr verbunden fühlt. Der Verein hat ordentliche, fördernde, jugendliche, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer in einer Feuerwehr im Stadtgebiet aktiv mitwirkt.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen will.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Angehörige der Feuerwehr im Stadtkreis Kaiserslautern; sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil. Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind frühere ordentliche Mitglieder der Feuerwehr im Stadtkreis Kaiserslautern.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebzeiten ernennen.
- (7) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von

der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu Begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beitrag

- (1) Bei der Aufnahme des Vereins ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erho-

ben werden.

- (2) Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
dem Jugendfeuerwehrwart,

- vier Beisitzern,
dem Pressewart,
dem jeweiligen Leiter der städtischen Feuerwehr Kaiserslautern
(aufgrund seiner Dienststellung) und
dem jeweiligen Dezernenten des Brand und Zivilschutzwesens.
- (2) Der Vereinsvorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam handeln. Im Innenverhältnis gilt: Im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Dies gilt nicht für den Jugendfeuerwehrwart, Amtsleiter der städtischen Feuerwehr sowie den jeweiligen Dezernenten des Brand- und Zivilschutzwesens.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Sitzungen und des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Ausgenommen sind fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren.
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer bzw. ihre Stellvertreter haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes. des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Bildung von Ausschüssen.
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmabgabe erfolgt geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes beschließt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung wird das Protokoll verlesen. Abschließend bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16

Vermögen des Vereins

- 1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Feuerwehr zu verwenden hat.

Kaiserslautern im Januar 1988